

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.240.290

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1507/J-NR/2020

Wien, am 20. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. April 2020 unter der Nr. **1507/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Banken-freundliche Korrektur eines für Verbraucher vorteilhaften EuGH-Urteils durch die ÖVP-Grüne-Bundesregierung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. Wann wird die Bundesregierung einen Entwurf für eine Novelle zur Umsetzung des EuGH-Urteils C 383/18 vorlegen?
- 2. Ist Ihr Ministerium in die Vorbereitungsarbeiten eingebunden?
- 3. Wenn ja, arbeitet Ihr Ministerium an der gesetzlichen Novelle im Rahmen der Regierungsvorlage mit?
 - a. Welche Gesetze
 - b. Wann sollen die Änderungen dem Parlament vorgelegt werden?
 - c. Wann soll die Novelle in Kraft treten?

Das Bundesministerium für Justiz ist für das Verbraucherkreditgesetz und damit auch für die Umsetzung des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-383/18 ("Lexitor") führend zuständig. Ein Ministerialentwurf steht kurz vor der Fertigstellung. Er sieht Änderungen im

Verbraucherkreditgesetz und im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz vor. Ursprünglich war eine Behandlung im Justizausschuss Ende Juni 2020 in Aussicht genommen. Auf Grund der Covid-19-Pandemie kann der Ministerialentwurf nun nur mit Verzögerung fertiggestellt werden.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *4. Gab es Gespräche mit Interessensgruppen im Vorfeld der Regierungsvorlage?*
- *5. Wenn ja, welche Interessensgruppen waren in die Gespräche eingebunden?*
- *6. Wann haben diese Gespräche stattgefunden (bitte um Angabe der Termine und der Teilnehmerinnen)?*

Die möglichen gesetzlichen Änderungen wurden von der Sektion Zivilrecht im Bundesministerium für Justiz mit Vertretern der Sektion Konsumentenschutz des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie mit Vertretern der Wirtschaftskammer Österreich/Bundessparte Bank und Versicherung besprochen. Sitzungen bzw. Besprechungen fanden an folgenden Terminen statt: 29. November 2019, 21. Jänner 2020, 30. Jänner 2020 und 24. Februar 2020.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Werden im Rahmen der Novelle zur Umsetzung des EuGH-Urteils die Interessen der Kreditnehmerinnen und -nehmer berücksichtigt werden? Wenn nein, warum nicht?*
- *8. Wenn ja, in welcher Form? (Bitte um Details zum geplanten Entwurf des Gesetzestextes)*

Der EuGH hat entschieden, dass Art. 16 Abs. 1 der Verbraucherkredit-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass das Recht des Verbrauchers auf die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten umfasst. § 16 Abs. 1 VKrG nennt hingegen nur die laufzeitabhängigen Kosten. Zur Sicherstellung einer richtlinienkonformen Rechtslage soll § 16 Abs. 1 VKrG im Sinne des EuGH-Urteils angepasst werden.

Parallel dazu soll auch der wortgleiche § 20 Abs. 1 Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) geändert werden, weil davon ausgegangen werden kann, dass Art. 25 Abs. 1 der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie vom EuGH in derselben Weise wie Art. 16 Abs. 1 der Verbraucherkredit-Richtlinie verstanden werden könnte.

Zur Frage 9:

- *Wird die Bestimmung betreffend die Vorfälligkeitsentschädigung geändert?
Wenn ja, in welche Richtung?*

Die Rohfassung des Ministerialentwurfs enthält derzeit keine Änderungen im Zusammenhang mit der Vorfälligkeitsentschädigung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

